

**496 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

30. 5. 1967

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Abschnitt I — Einleitung**

§ 1. (1) Die griechisch-orientalische Kirche in Österreich ist eine gesetzlich anerkannte Kirche im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

(2) Ihr sind mit Wirkung für den staatlichen Bereich alle Personen griechisch-orientalischen (orthodoxen) Glaubensbekenntnisses zugehörig, wenn und solange sie im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz oder bei Fehlen eines Wohnsitzes im In- oder Ausland einen gewöhnlichen inländischen Aufenthalt haben. Diese bekenntnismäßige Zugehörigkeit zur griechisch-orientalischen Kirche in Österreich ist von der Mitgliedschaft zu einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde nicht abhängig.

(3) Beabsichtigen Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich in ihrem Namen statt der Bezeichnung „griechisch-orientalisch“ die Bezeichnung „orthodox“ mit einem vorangestellten Zusatz zu führen, so findet, sofern nicht schon bei der Errichtung einer Kirchengemeinde eine derartige Bezeichnung der Rechtsperson (§ 3 Abs. 1) gewählt wird, § 10 Abs. 5 Anwendung.

**Abschnitt II — Errichtung neuer Kirchengemeinden und Bestellung der neuen Organe**

§ 2. Eine griechisch-orientalische Kirchengemeinde, die von Personen griechisch-orientalischen Bekenntnisses gebildet wird, erlangt durch staatliche Anerkennung Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich und genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn

- a) der künftige Bestand der Kirchengemeinde und die Tradierung griechisch-orientalischen (orthodoxen) Glaubens- und Lehrgutes glaubhaft gemacht wird, worüber das Bundesministerium für Unterricht im Zweifelsfall ein Gutachten der griechisch-orientalischen Metropolis von Austria (§ 6) einholen kann;

b) die Kirchengemeinde Satzungen besitzt, welche den Grundsätzen des § 8 dieses Bundesgesetzes entsprechen, und

c) die neue Kirchengemeinde dem Bundesministerium für Unterricht die Errichtung und die satzungsgemäße Bestellung der neuen Organe angezeigt hat.

§ 3. (1) Eine Anzeige an das Bundesministerium für Unterricht über die Errichtung einer Kirchengemeinde und die satzungsgemäße Bestellung der Organe hat die Bezeichnung der Rechtsperson, eine Ausfertigung der Satzungen sowie Namen und Anschrift tauglicher (§ 9) satzungsgemäß nach außen vertretungsbefugter Organe zu enthalten. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 lit. a ist glaubhaft zu machen.

(2) Das Bundesministerium für Unterricht hat das Einlangen der Anzeige über die Errichtung der Kirchengemeinde und die satzungsgemäße Bestellung der nach außen vertretungsbefugten Organe bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu beurkunden. Ab dem Tag des Einlangens der gesetzmäßig ausgefertigten Anzeige beim Bundesministerium für Unterricht genießt die betreffende Kirchengemeinde als staatlich anerkannte Einrichtung der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Entspricht eine Anzeige nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, hat das Bundesministerium für Unterricht unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Mängel aufzufordern; bei offener Aussichtslosigkeit einer solchen Aufforderung oder bei fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist hat das Bundesministerium für Unterricht die Kenntnisnahme der Anzeige mit Bescheid abzulehnen.

**Abschnitt III — Bestehende Einrichtungen**

§ 4. (1) Die serbische griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum hl. Sava in Wien und die rumänische griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur hl. Auferstehung in Wien, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als staatlich anerkannte Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich bestehen, genießen für die Dauer ihres Bestehens die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Satzungen dieser beiden Kirchengemeinden haben in der jeweils gültigen Fassung mit Wirkung für den staatlichen Bereich zu bestimmen, welcher geistlichen Jurisdiktion die betreffende Kirchengemeinde untersteht.

§ 5. Die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur hl. Dreifaltigkeit in Wien und die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum hl. Georg in Wien, welche als kraft kaiserlicher Privilegien gebildete staatlich anerkannte Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen und die nach dem kirchlichen Recht der griechisch-orientalischen Kirche der geistlichen Jurisdiktion der griechisch-orientalischen Metropolis von Austria (§ 6) unterstehen, genießen für die Dauer ihres Bestehens die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 6. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende griechisch-orientalische Metropolis von Austria mit dem Sitz in Wien, welche nach griechisch-orientalischem kanonischem Recht dem Ökumenischen Patriarchen unmittelbar untersteht, genießt als staatlich anerkannte Einrichtung der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die geistliche Jurisdiktion der Metropolis von Austria wird durch die kirchlichen Vorschriften der griechisch-orientalischen Kirche geregelt und bleibt durch dieses Bundesgesetz unberührt.

#### Abschnitt IV — Gemeinsame Bestimmungen

§ 7. (1) Für die griechisch-orientalische Metropolis von Austria, für die staatlich anerkannten Kirchengemeinden der griechisch-orientalischen Kirche und für ihre geistlichen Amtsträger gelten sinngemäß und unter Bedachtnahme auf Abs. 2 nachstehende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche:

§ 9 über den Schutz kirchlicher Amtsträger;

§ 10 über den Schutz geistlicher Amtskleider und Insignien;

§ 11 über den Schutz kirchlicher Amtsverschwiegenheit;

§ 12 über die Mitteilungspflicht der Strafbehörden und den Schutz des Ansehens des geistlichen Standes;

§ 16 über Religionsunterricht und Jugend-  
erziehung;

die §§ 17 bis 19 über Militärseelsorge, Krankenseelsorge und Gefangenenseelsorge.

(2) Bei Anwendung der im Abs. 1 genannten Bestimmungen ist auf die besondere Struktur, die Mitgliederzahl und den Amtsbereich der staatlich anerkannten Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich Bedacht zu nehmen.

(3) Der griechisch-orientalischen Metropolis von Austria und den staatlich anerkannten Kirchengemeinden steht das Recht zu, nach Maßgabe der innerkirchlichen Vorschriften von Angehörigen staatlich anerkannter griechisch-orientalischer Kirchengemeinden Beiträge innerkirchlich zu erheben und über die Erträge aus diesen Beiträgen im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen. Ob und inwieweit staatliche Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Einbringung solcher Beiträge Beistand leisten, bleibt besonderer bundesgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 8. (1) Aus den Satzungen einer griechisch-orientalischen Kirchengemeinde müssen, um die Wirksamkeit der Satzungen für den staatlichen Bereich sicherzustellen, zu ersehen sein:

- a) der Name der Kirchengemeinde, welcher die Zugehörigkeit zur griechisch-orientalischen Kirche zum Ausdruck zu bringen hat und sich von dem Namen einer schon bestehenden Kirchengemeinde unterscheiden muß;
- b) Sitz und Amtsbereich der Kirchengemeinde;
- c) welcher geistlichen Jurisdiktion die Kirchengemeinde untersteht;
- d) Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wonach die Gemeindegliederzugehörigkeit klar bestimmbar ist;
- e) Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- f) Art der Bestellung der Organe und ihr Wirkungsbereich;
- g) Vorschriften über die allfällige Änderung der Satzungen.

(2) Überdies ist über Aufforderung des Bundesministeriums für Unterricht im Zweifelsfall glaubhaft zu machen, daß in die Rechte bestehender staatlich anerkannter Kirchengemeinden nicht eingegriffen wird.

(3) Der Kreis der entsprechend den Satzungen ausgeübten autonomen kirchlichen Gemeindeangelegenheiten bleibt im bisherigen Umfang für den staatlichen Bereich maßgebend — unbeschadet künftiger satzungsgemäßer und unter Bedachtnahme auf Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erfolgter Änderungen und unbeschadet der Wirksamkeit dieser Änderungen auch für den staatlichen Bereich.

§ 9. (1) Zwecks Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich sind dem Bundesministerium für Unterricht anzuzeigen:

- a) die vertretungsbefugten Organe der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehenden Kirchengemeinden tunlichst innerhalb Monatsfrist;

b) die vertretungsbefugten Organe künftig zu errichtender Kirchengemeinden gleichzeitig mit der Anzeige über die Errichtung (§ 2 und § 3) sowie

c) alle Veränderungen in der Person der bisher vertretungsbefugten Organe tunlichst innerhalb Monatsfrist.

(2) Personen, welche wegen eines Verbrechens rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt worden sind, können für den staatlichen Bereich nicht als vertretungsbefugte Organe bestellt werden.

(3) Das Bundesministerium für Unterricht hat das Einlangen der Anzeige bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu beurkunden.

(4) Ab dem Tag des Einlangens der gesetzmäßig ausgefertigten Anzeige wird die Bestellung der vertretungsbefugten Organe auch für den staatlichen Bereich wirksam.

(5) Entspricht die Anzeige nicht den gesetzlichen Voraussetzungen oder weist die Bestellung der vertretungsbefugten Organe infolge Verstoßens gegen innerkirchliche Vorschriften schwerwiegende Mängel auf, so hat das Bundesministerium für Unterricht unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Mängel aufzufordern; bei offenkundiger Aussichtslosigkeit einer solchen Aufforderung beziehungsweise bei fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist hat das Bundesministerium für Unterricht die Entgegennahme der Anzeige mit Bescheid abzulehnen. Die Bestellung eines vertretungsbefugten Organs leidet dann an einem schwerwiegenden Mangel, wenn die Beachtung der innerkirchlichen Vorschriften die Bestellung einer anderen Person zur Folge gehabt hätte oder doch zur Folge haben hätte können.

§ 10. (1) Die Umwandlung, die Vereinigung oder die Auflösung staatlich anerkannter Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche erlangen, unbeschadet der vermögensrechtlichen Wirkungen einer solchen Maßnahme, auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit mit dem Tag des Einlangens der von den vertretungsbefugten Organen der betreffenden kirchlichen Einrichtung ausgefertigten Anzeige beim Bundesministerium für Unterricht. Dieses hat das Einlangen schriftlich zu beurkunden.

(2) Betreffen derartige Maßnahmen die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur hl. Dreifaltigkeit oder die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum hl. Georg in Wien, bedürfen sie zur Wirksamkeit für den staatlichen Bereich der Zustimmung der griechisch-orientalischen Metropolis von Austria, solange deren Jurisdiktion über die betreffende Kirchengemeinde nach dem Recht der griechisch-orientalischen Kirche besteht.

(3) Aus der Anzeige muß der Inhalt der getroffenen Maßnahmen hervorgehen.

(4) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt und werden derartige Mängel auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben, hat das Bundesministerium für Unterricht die Entgegennahme einer derartigen Anzeige mit Bescheid abzulehnen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Änderung des Namens einer staatlich anerkannten Einrichtung der griechisch-orientalischen Kirche.

§ 11. Das Bundesministerium für Unterricht hat jedem, der ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht, die für den staatlichen Bereich vertretungsbefugten Organe einer griechisch-orientalischen Kirchengemeinde schriftlich bekanntzugeben.

§ 12. (1) Dem Bundesministerium für Unterricht ist der Wortlaut der jeweils geltenden Satzungen einer Kirchengemeinde beziehungsweise zwischenweilig erfolgter Änderungen auf schriftliches mit Gründen versehenes Verlangen bekanntzugeben.

(2) Für den Fall, daß geltende Satzungen einer griechisch-orientalischen Kirchengemeinde dem § 8 dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen und daß sich derartige Mängel auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beheben lassen oder daß trotz Aufforderung vertretungsbefugte Organe einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde nicht bestellt werden, hat das Bundesministerium für Unterricht aus wichtigen Gründen die Handlungsfähigkeit in äußeren Angelegenheiten der betreffenden Kirchengemeinde für den staatlichen Bereich mit Bescheid für zeitweilig gehemmt zu erklären und beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen. Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Mangel einen Eingriff in die Rechte anderer Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich zur Folge hat oder zur Folge haben kann oder wenn durch den Mangel dritten Personen Nachteile erwachsen können.

(3) Unter gleichen Voraussetzungen hat, falls die im Abs. 2 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen, das Bundesministerium für Unterricht überdies mit Bescheid die einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts zustehenden besonderen Rechte zu suspendieren.

(4) Sollen derartige Maßnahmen gegen eine der in § 5 dieses Bundesgesetzes genannten Kirchengemeinden getroffen werden, ist die griechisch-orientalische Metropolis von Austria zu hören; sie genießt in solchen Verfahren Parteistellung.

(5) Die getroffenen Maßnahmen sind aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

**Abschnitt V — Schlußbestimmungen**

§ 13. (1) Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten Rechtsvorschriften, die sich auf äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche beziehen, außer Kraft.

(2) Insbesondere treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Staatsministeriums, des Kriegsministeriums, der königlich-ungarischen, siebenbürgischen und kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Hofkanzlei vom 29. November 1864,

RGBl. Nr. 91, betreffend die Benennung der griechisch-nicht-unierten Kirche;

2. Präambel und § 1 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1893, LGBL. Nr. 19, betreffend die Bestimmung der Zugehörigkeit der Bekenner des griechisch-orientalischen Religionsbekenntnisses zu den in Wien bestehenden drei griechisch-nicht-unierten Kirchengemeinden.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

**Erläuternde Bemerkungen****Allgemeiner Teil****I.**

Der vorliegende Gesetzentwurf verdankt seine Entstehung mehreren Überlegungen. So ist zunächst festzustellen, daß die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen über die äußere Rechtsstellung der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, wie noch auszuführen ist, nicht als ausreichend angesehen werden können. Dagegen beziehen sich auf die anderen (im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142) gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften umfangreiche konkordatäre bzw. gesetzliche Bestimmungen, insbesondere:

auf die katholische Kirche vor allem das Konkordat 1933, BGBl. II Nr. 2/1934,

auf die Evangelische Kirche das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche,

auf die Israelitische Religionsgesellschaft das Gesetz vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft,

auf die altkatholische Kirche, auf die Methodistenkirche und auf die Mormonen das Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, und die „Anerkennungsverordnungen“, RGBl. Nr. 99/1877 bzw. BGBl. Nr. 74/1951 respektive BGBl. Nr. 229/1955.

Von Lehre und Schrifttum (vgl. Klecatsky-Weiler, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1958, S. 580 bis 582) werden lediglich zwei kurze Vorschriften für die griechisch-orientalische Kirche von allgemeiner Bedeutung angeführt, nämlich einerseits die Verordnung des Staatsministeriums, des Kriegsministeriums, der königlich-ungarischen, siebenbürgischen und kroatisch-

slavonisch-dalmatinischen Hofkanzlei vom 29. November 1864, RGBl. Nr. 91, betreffend die Benennung der griechisch-nicht-unierten Kirche, und andererseits die Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1893, LGBL. Nr. 19, betreffend die Bestimmung der Zugehörigkeit der Bekenner des griechisch-orientalischen Religionsbekenntnisses zu den in Wien bestehenden drei griechisch-nicht-unierten Kirchengemeinden. Im Stufenbau der Rechtsordnung stehen diese beiden Vorschriften heute nach allgemeiner Ansicht auf der Stufe einfacher, wenn auch zum Teil nur partikulär geltender Bundesgesetze (zu dem Problem im allgemeinen vgl. Verfassungsgerichtshofurteil Slg. 1695/1948 und Artikel 10 Abs. 1 Z. 13 B.-VG., demzufolge die Angelegenheiten des Kultus in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind). Der Umfang dieser beiden Vorschriften ist dürftig, sodaß bezweifelt werden muß, ob sie allein eine ausreichende materiellrechtliche Ermächtigung im Sinne des Artikels 18 Abs. 1 B.-VG. („Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden“) für die staatliche Gesetzesvollziehung bei der Behandlung äußerer Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich darstellen. Insbesondere ermangelt es gegenwärtig jeder gesetzlichen Grundlage für die künftige staatliche Anerkennung von orthodoxen Kirchengemeinden.

Allerdings gibt es neben den beiden erwähnten Vorschriften speziell für die griechisch-orientalischen Kirchengemeinden zur hl. Dreifaltigkeit und zum hl. Georg in Wien bestimmte kaiserliche Privilegien, die aber nur für diese beiden Kirchengemeinden von Bedeutung sind und auch einzelne, die volle Autonomie der Gemeinden beschränkende Nebenbestimmungen enthalten haben, die im Staatskirchentum des josephinischen und nachjosephinischen Zeitalters nichts Außergewöhnliches darstellten (siehe unten).

In diesem Zusammenhang ist nun das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1964, Zl. 2355/63-5 (abgedruckt im Österreichischen Archiv für Kirchenrecht, Heft 1/1966, S. 88 ff.), zu erwähnen. In dem diesem Erkenntnis zugrunde liegenden Fall hatte das Bundesministerium für Unterricht als Kultusverwaltungsbehörde im administrativen Instanzenzug die bescheidmäßige Kenntnisnahme von widersprechenden Anzeigen über Wahlen in den Generalausschuß der serbischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zum hl. Sava in Wien meritorisch durch Bescheid abgelehnt, da nach Ansicht des Bundesministeriums für Unterricht Verstöße gegen das Statut der serbischen Kirchengemeinde bei der Wahl vorgekommen seien. Der Verwaltungsgerichtshof vertrat unter Aufhebung des Bescheides des Bundesministeriums für Unterricht in den Entscheidungsgründen die Ansicht, daß Wahlanzeigen der serbischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zum hl. Sava in Wien mangels gesetzlicher Grundlage einer bescheidmäßigen Kenntnisnahme oder Nichtkenntnisnahme durch die staatlichen Kultusverwaltungsbehörden gegenwärtig überhaupt nicht zugänglich seien. Allerdings nahm auch der Verwaltungsgerichtshof ein erhebliches Interesse an der Klarstellung als gegeben an, „welche religionsgenossenschaftlichen Organe die einzelnen Kirchengemeinden von Rechts wegen zu repräsentieren befugt sind“. Die Entscheidungsgründe führen dann wörtlich aus:

„Allein dieses von der belangten Behörde als ‚allseitiges Feststellungsinteresse‘ bezeichnete Interesse vermag durch konkret-individuelle Verwaltungsakte staatlicher Behörden angesichts des Artikels 18 Abs. 1 B.-VG. nur über das Mittel solche staatliche Verwaltungsakte deckender staatlicher Gesetze aktualisiert zu werden, denn für die staatliche Kultusverwaltung besteht keine verfassungsrechtliche Ausnahme von dem in Artikel 18 Abs. 1 B.-VG. für die gesamte staatliche Verwaltung normierten Legalitätsprinzip.“

Zu den bisher angeführten Motiven für die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes kommt ein weiterer sehr bedeutsamer innerkirchlicher Grund: der Ökumenische Patriarch von Konstantinopel Athenagoras, dessen oberster Jurisdiktion die Wiener griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur hl. Dreifaltigkeit und zum hl. Georg unterstehen, hat nach Zustimmung der Hl. Synode am 5. Feber 1963 anläßlich der Errichtung von vier selbständigen Metropolen in Europa auch die Gründung einer „heiligen Metropolis von Austria, Exarchie von Italien, der Schweiz, Ungarn und der Insel Malta“ mit dem Sitz in Wien beschlossen und im Zusammenhang damit den — bisher der Metropolis von Thyateira mit dem Sitz in London unterstehenden — in Österreich seit langem tätigen Weihbischof von Thermae Exzellenz

Dr. Chrysostomos Tsiter zum ersten Metropoliten der neuerrichteten Metropolis ernannt.

Die Metropolis von Austria hat nun die Bitte ausgesprochen, „die Möglichkeit zu prüfen, wie die kanonische Stellung der Metropolis von Austria, deren Errichtung auch von vielen staatlichen Stellen Aufmerksamkeit geschenkt wurde, auch für den staatlichen Rechtsbereich wirksam verankert werden könnte.“

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sich nun zur Aufgabe, der kanonischen Errichtung der Metropolis von Austria auch staatlicherseits Rechnung zu tragen.

## II.

Seit dem Untergang der österreichisch-ungarischen Monarchie leben die griechisch-orientalischen Bekenner in Österreich in der Diaspora. Ihre Zahl macht wohl einige Tausend aus, verlässliche ziffernmäßige Unterlagen darüber fehlen, da die orthodoxen Christen in Österreich ja nicht ausschließlich in den gegenwärtig bestehenden vier anerkannten Kirchengemeinden leben. Die Kleinheit des orthodoxen Bekennerkreises in Österreich spricht aber keineswegs gegen die Initiative des vorliegenden Entwurfes. Schon dem Prinzip des Schutzes wohlverborener Rechte entspricht es, die staatliche Anerkennung der bisher vier anerkannten Wiener Kirchengemeinden zu wahren. Darüber hinaus soll der vorliegende Entwurf auch die Möglichkeit bieten, neue orthodoxe Kirchengemeinden staatlich anzuerkennen. Die beiden griechischen Kirchengemeinden zur hl. Dreifaltigkeit und zum hl. Georg in Wien sind bereits fast 200 Jahre alt; diesen Gemeinden haben viele Persönlichkeiten angehört, die in der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Österreichs eine bedeutende Rolle gespielt haben. Das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781, auf dem unter anderem die rechtliche Konsolidierung dieser zwei Kirchengemeinden aufbaut, hat auch die „nicht unierten Griechen“ ausdrücklich erwähnt.

Die griechisch-orientalische Kirche bezeichnet sich selbst als orthodox (das heißt rechtgläubig). Auch der vorliegende Gesetzentwurf verwendet dieses Wort mehrfach, da dieser Ausdruck heute kaum mehr als Diskriminierung der anderen Religionsgemeinschaften verstanden wird. Ungeachtet dieses Umstandes hat der vorliegende Gesetzentwurf gemeint, grundsätzlich an dem seit einem Jahrhundert in Österreich gebräuchlichen Terminus „griechisch-orientalisch“ festhalten und die Verwendung der Bezeichnung „nicht uniert“ nicht in Erwägung ziehen können, da letzterer Ausdruck dem Staatskirchentum der Toleranzzeit entstammt. Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich soll es durch den vorliegenden Gesetzentwurf ermöglicht werden, in ihrem Namen statt des Attributes „griechisch-

orientalisch“ die Bezeichnung „orthodox“ mit einem entsprechenden Zusatz (zum Beispiel serbisch-orthodox) zu führen.

Nicht betroffen durch diesen Gesetzentwurf werden solche morgenländische christliche Gruppen, die wegen bekenntnismäßiger Unterschiede nicht in dogmatischer Gemeinschaft mit dem Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel stehen.

### III.

Wie schon der Name sagt, regelt der vorliegende Gesetzentwurf äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche und bezieht sich ausschließlich auf diese Kirche; er läßt die kirchliche Autonomie im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes 1867 unberührt. Das Nähere wird in den Erläuterungen zu § 1 ausgeführt. Aufgabe der Erläuternden Bemerkungen eines Gesetzentwurfes über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche kann es nun nicht sein, den theologischen Standort der griechisch-orientalischen Kirche näher zu bestimmen.

Die orthodoxe Kirche besitzt unbeschadet der weitgehenden dogmatischen Einheit keine sichtbare äußere organisatorische Einheit unter einem irdischen Oberhaupt. Jesus Christus ist ihr gemeinsames Oberhaupt. Nach dem Grundsatz der Nationalkirchen gibt es eine Mehrzahl von sogenannten autokephalen („mit eigenem Haupt“) Regionalkirchen, zum Beispiel die russische Kirche, die Kirche des Königreiches Griechenland, die serbische Kirche usw. Diese Regionalkirchen besitzen zum Teil verschiedene Riten und verschiedene Kultsprachen. Häufig steht an der Spitze der Hierarchie dieser Kirchen ein Patriarch.

Die Trennung der morgenländischen und der abendländischen Kirche hat ihre Wurzeln in der verschiedenen Geschichte von West- und Ostrom. Jahrhundertlang ist die Kirche im Orient und im Okzident einen gemeinsamen Weg gegangen, wovon auch heute die weitgehende Gemeinsamkeit des Glaubens und der Moral Zeugnis ablegt. So wie die römisch-katholische Kirche anerkennt auch die griechisch-orientalische Kirche die Heilige Schrift und die mündliche Überlieferung als Glaubensquellen; auch die Ostkirche kennt die Siebenzahl der Sakramente, das Weihpriestertum und ein ausgeprägtes Ordenswesen. Gemeinsames Gut sind die Kanones der sieben morgenländischen ökumenischen Konzilien geblieben. Schon vor dem endgültigen Bruch zwischen Rom und Konstantinopel im Jahre 1054 war die Kirche im Morgenland und im Abendland zeitweilig getrennte Wege gegangen. Die auf dem Konzil zu Florenz im Jahre 1439 beschlossene Union war nicht mehr umstande, die Trennung rückgängig zu machen, zumal Konstantinopel im Jahre 1453 von den Türken erobert wurde. In neuester Zeit

gibt es bedeutsame Zeichen einer kirchlichen Wiederannäherung zwischen Ost und West.

Zur kanonischen Stellung des ökumenischen Patriarchates sei noch bemerkt: Bereits im vierten Jahrhundert erlangte der Patriarch am Sitz des Kaisers im neuen Rom (in Konstantinopel) den Ehrevorrang vor allen anderen Bischöfen des römischen Reiches nach dem Papst. Seit dem sechsten Jahrhundert bezeichnet sich der Patriarch von Konstantinopel als ökumenisch (oikuméne = bewohnter Teil der Erde). Daraus erklärt sich schon geschichtlich die besondere Stellung des Patriarchen von Konstantinopel, der innerhalb der orthodoxen Kirche den Ehrevorrang vor allen übrigen Patriarchen und Bischöfen genießt. Art und Umfang des eigentlichen Jurisdiktionsbereiches des Ökumenischen Patriarchen waren im Lauf der Geschichte verschiedenen Veränderungen unterworfen. Auch nach der Eroberung Konstantinopels war seine Sonderstellung staatlicherseits anerkannt, wenngleich das Verhältnis von Staat und Kirche in der Form, wie es im Byzantinischen Reich bestanden hatte, unter dem Sultan ein Ende fand.

Im Laufe der Zeit ist die Verselbständigung der einzelnen orientalischen Kirchen — meist nach Nationen — zu beobachten. Ungeachtet dieses Umstandes blieb dem Patriarchen von Konstantinopel ein seiner unmittelbaren Jurisdiktion unterstehender Bereich erhalten. Dem Ökumenischen Patriarchen steht eine Heilige Synode mit Mitspracherecht zur Seite, die aus zwölf Metropolitane seines Jurisdiktionsbereiches besteht. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die Ausdrücke „Metropolit“ und „Exarch“ in den einzelnen orthodoxen autokephalen Kirchen nicht immer die gleiche Bedeutung haben und eine „Metropolis“ mit einer römisch-katholischen Erzdiözese nicht ohne weiteres verglichen werden kann, da zur römisch-katholischen Kirchenprovinz im allgemeinen Suffragandiözesen gehören. Unter dem Ausdruck „Metropolis“, wie ihn der vorliegende Gesetzentwurf verwendet, ist ein Bischofssitz am Ort einer Metropole zu verstehen.

### IV.

Es sei noch kurz die Situation in Österreich dargestellt. Gegenwärtig bestehen bei uns, wie bereits angedeutet, mehrere, nämlich vier staatlich anerkannte Kirchengemeinden der griechisch-orientalischen Kirche: die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur hl. Dreifaltigkeit, die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum hl. Georg, die serbische griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum hl. Sava und die rumänische griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur hl. Auferstehung. Daneben gibt es eine Anzahl von orthodoxen Kirchengemeinden, die bisher gesetzlich nicht anerkannt worden sind und deren öffentliche Religionsausübung durch Artikel 63

des Staatsvertrages von St. Germain, StGBI. Nr. 303/1920, gedeckt ist, so zum Beispiel eine russisch-orthodoxe Kirchengemeinde in Wien, eine serbische griechisch-orientalische Kommunität in Salzburg usw.

Die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur hl. Dreifaltigkeit in Wien gründet ihren Bestand auf Allerhöchste Handschreiben vom 29. Jänner 1787 und vom 8. Oktober 1796 beziehungsweise auf das Hofdekret vom 19. Mai 1804; die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum hl. Georg in Wien besitzt kaiserliche Privilegien vom 3. August 1782 und vom 8. Oktober 1796. Zufolge dieser Normen zählten die in Wien ansässigen Griechen türkischer Untertänigkeit zur Pfarrgemeinde zum hl. Georg, die übrigen Griechen zur Pfarrgemeinde zur hl. Dreifaltigkeit. Auch die „Illyrer“ (Serben) gehörten ursprünglich zu diesen Kirchengemeinden, was auch für das staatliche Recht von Bedeutung war, zum Beispiel bezüglich der Matrikenführung. Beide Kirchengemeinden unterstanden zufolge der kaiserlichen Dekrete dem serbischen Metropoliten von Karlowitz; erst nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich des Jahres 1867, und zwar im Jahre 1883, wurden beide Kirchengemeinden dem rumänischen Metropoliten von Czernowitz in der Bukowina unterstellt (beide Kirchenfürsten waren österreichische Untertanen). Die Beibehaltung des griechischen Ritus war den beiden Kirchengemeinden in den kaiserlichen Dekreten garantiert. 1893 wurde eine kultusbehördlich genehmigte Vereinbarung getroffen, wonach die Serben in Wien eine eigene serbische griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum hl. Sava bildeten, welche dem orthodoxen Bischof von Dalmatien und Istrien in Zara, einem Suffragan der Metropole von Czernowitz, unterstand. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges unterstellte sich diese Kirchengemeinde dem Patriarchen von Belgrad. Alle erwähnten Wiener Kirchengemeinden besitzen auch eine „Geschäftsordnung“ oder „Statuten“.

Zufolge der oberwähnten heute auf Gesetzesstufe stehenden niederösterreichischen Verordnung war die serbische Kirchengemeinde nicht nur für die Serben, sondern für alle orthodoxen Slawen zuständig.

Durch die staatliche Kultusverwaltung wurde im Jahre 1923 die Errichtung einer rumänischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zur hl. Auferstehung in Wien aufsichtsbehördlich genehmigt. Diese Kirchengemeinde unterstand ursprünglich dem Metropoliten von Czernowitz und untersteht jetzt dem Patriarchen von Bukarest.

Die Änderung der politischen Verhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg brachte eine Änderung der geistlichen Jurisdiktion über die Kirchengemeinden zur hl. Dreifaltigkeit und zum hl. Georg mit

sich. Eine Zeitlang unterstanden beide Kirchengemeinden der orthodoxen Kirche von Griechenland. Im Jahre 1922 wurde die bereits oben erwähnte Metropolis von Thyateira mit dem Sitz in London geschaffen, der die beiden griechischen Kirchengemeinden unterstellt wurden. Von 1924 bis 1935 residierte in Wien ein eigener Metropolitan für Mitteleuropa; nach 1935 fiel die geistliche Jurisdiktion an den Londoner Metropolitan zurück. Diese Jurisdiktion blieb im Prinzip auch während des Zweiten Weltkrieges unangetastet. Seit 1963 ist Wien wieder Sitz eines eigenen Metropoliten, der ebenso wie der Londoner Metropolitan dem Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel unmittelbar untersteht.

Die gesetzliche Möglichkeit der Anerkennung neuer griechisch-orientalischer Kirchengemeinden war bisher nirgends vorgesehen. Insbesondere wurde von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung die Anwendung des Gesetzes über die Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI. Nr. 68/1874, auf die griechisch-orientalische Kirche abgelehnt, da sich dieses Gesetz nur auf die in Zukunft gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften bezieht (Literaturhinweise bei Klecatsky-Weiler a. a. O., S. 62).

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sich nun zum Ziel, den bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Zustand im Bereich der äußeren Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche zu kodifizieren. Er schließt eine Lücke auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts und stellt dabei auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Sinne des Artikels 18 Abs. 1 B.-VG. ab. Darüber hinaus eröffnet er auch eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die staatliche Anerkennung neuer Kirchengemeinden. Die kirchliche Autonomie der Metropolis von Austria sowie der bestehenden griechisch-orientalischen Kirchengemeinden und der erst in Zukunft zu errichtenden griechisch-orientalischen Kirchengemeinden läßt der Gesetzentwurf unangetastet und trägt damit dem modernen Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Staat Rechnung.

Soweit der vorliegende Gesetzentwurf Bestimmungen enthält, welche von Rechtsvorschriften abweichen, die für andere gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften gelten, erfordert dies die Berücksichtigung der besonderen Struktur der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich. Eine solche sachgerechte Differenzierung entspricht daher dem staatlichen Verfassungsrecht. Aus der vorgesehenen gesetzlichen Regelung über die äußeren Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich können keine rechtlichen Schlußfolgerungen für äußere Rechtsverhältnisse anderer gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften gezogen werden.

**Besonderer Teil**

Der vorliegende Gesetzentwurf besteht aus 14 Paragraphen, die in fünf Abschnitten zusammengefaßt sind. Nachfolgend eine Inhaltsübersicht:

**Abschnitt I — Einleitung:**

§ 1 (Kirchenbegriff).

**Abschnitt II — Errichtung (staatliche Anerkennung) neuer Kirchengemeinden und Bestellung der neuen Organe:**

§ 2 (Voraussetzungen).

§ 3 (Behandlung der Errichtungsanzeige).

**Abschnitt III — Bestehende Einrichtungen:**

§ 4 (Serbische und rumänische Kirchengemeinde).

§ 5 (Die beiden griechisch-orientalischen Kirchengemeinden).

§ 6 (Die griechisch-orientalische Metropolis von Austria).

**Abschnitt IV — Gemeinsame Bestimmungen:**

§ 7 (Rechte der kirchlichen Einrichtungen).

§ 8 (Inhalt der Gemeindegatzungen).

§ 9 (Folgebestellung von Organen).

§ 10 (Bestand- und Namensänderung kirchlicher Einrichtungen).

§ 11 (Ausstellung von Amtsbestätigungen durch das Bundesministerium für Unterricht).

§ 12 (Behebung von Mängeln der Gemeindegatzungen und der Vertretungsbefugnis).

**Abschnitt V — Schlußbestimmungen:**

§ 13 (Aufhebung älterer Vorschriften).

§ 14 (Vollzugsklausel).

**Zu § 1:**

In Ergänzung zu den Ausführungen des Allgemeinen Teiles ist zu bemerken: Dem bisherigen Rechtszustand entsprechend wird die griechisch-orientalische Kirche in Österreich per definitionem des Abs. 1 unter den Oberbegriff einer gesetzlich anerkannten Kirche im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger subsumiert. Der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich kommt damit die Rechtsstellung zu, welche eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft nach österreichischem Recht im allgemeinen besitzt. So hat jene Kirche das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Dem staatlichen Gesetzgeber und der staatlichen Gesetzesvollziehung fehlt auf diesen Gebieten jede Kompetenz zu Maßnahmen, weshalb sich der vorliegende Gesetzentwurf naturgemäß darauf beschränkt, äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich zu

regeln. Gegenstand der Regelung sind nicht alle äußeren Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche, sondern nur diejenigen, welche einer speziell diese Kirche betreffenden Regelung bedürfen. Ein besonderes verfassungsrechtliches Problem bei der Untersuchung des Kirchenbegriffes der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich ergibt sich nicht, zumal der Staatsgrundgesetzgeber des Jahres 1867 den Rechtsbegriff „griechisch-nicht-unierte Kirche“ bzw. „griechisch-orientalische Kirche“ bereits vorgefunden hat (vgl. Verordnung RGBl. Nr. 91/1864).

Da die griechisch-orientalische (orthodoxe) Kirche, wie bereits oben ausgeführt, als solche keine einheitliche hierarchisch gegliederte Organisation besitzt, sondern einzelne autokephale orthodoxe Kirchen umfaßt, deren dogmatisches Lehrgut übereinstimmt, ist es verständlich, daß auch die griechisch-orientalische Kirche in Österreich keine einheitliche Kirchenleitung besitzt, wengleich die besondere kirchenrechtliche Stellung der Metropolis von Austria zu berücksichtigen sein wird. Damit ist aber die griechisch-orientalische Kirche in Österreich nicht etwa als „Hochkirche“ zu qualifizieren, welche die Anhänger verschiedener religiöser Bekenntnisse oder die Einrichtungen verschiedener gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften umfassen würde: denn ungeachtet jurisdiktioneller und ritueller Verschiedenheiten besteht eine bekenntnismäßige Einheit der Orthodoxie.

Die Wahrnehmung der verfassungsgesetzlichen und der einfachgesetzlichen Rechte steht den einzelnen kirchlichen Einrichtungen zu, die auch als Träger der Pflichten fungieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf sagt an verschiedenen Stellen sowohl von bestehenden als auch von zu errichtenden kirchlichen Einrichtungen aus, daß sie die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen. Die Ansicht, daß kirchlich und staatlich bestehenden Einrichtungen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine derartige Stellung zukommt, wird überwiegend im Schrifttum und durchgehend in der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis vertreten. Dabei wird nicht übersehen, daß die kirchliche Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 15 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht mittelbare Staatsverwaltung, sondern eine Selbstverwaltung besonderer Art ist und daß daher die kirchlichen Einrichtungen nicht mit den vom staatlichen Gesetzgeber geschaffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu identifizieren sind. Das bringt schon die Wendung „genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zum Ausdruck. Überall dort, wo staatliche Vorschriften an die Qualifikation einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmte Rechtsfolgen

knüpfen, werden von diesen Rechtsfolgen auch die Einrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mitumfaßt, sofern die besondere verfassungsrechtliche Stellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine solche Subsumtion erlaubt. Verfehlt wäre es, aus der Aussage, daß die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie ihre Einrichtungen die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen, auf ein — nach Meinung mancher bestehendes — Prinzip der notwendigen Korrelativität von Pflichten und Rechten schließen zu wollen oder gar eine besondere Staatsaufsicht über die Kirchen zu konstruieren.

Im besonderen wird zum § 1 des Entwurfes noch bemerkt:

Zu Abs. 1: Der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich können, wie der letzte Satz des Abs. 2 klarstellt, auch solche Personen griechisch-orientalischen (orthodoxen) Bekenntnisses angehören, welche nicht Angehörige einer staatlich anerkannten griechisch-orientalischen Kirchengemeinde sind, sei es, weil sie nicht im örtlichen Bereich einer anerkannten griechisch-orientalischen Kirchengemeinde wohnen, sei es, weil sie zufolge ihres Bekenntnisses einer solchen autokephalen Kirche entstammen, welche in Österreich durch keine Gemeinde repräsentiert wird, sei es schließlich, weil sie in die betreffende anerkannte Kirchengemeinde nicht aufgenommen worden sind.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung stellt es, den obigen Darlegungen entsprechend, nicht primär auf die religionsgemeinschaftliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten kirchlichen Einrichtung, sondern auf den bekenntnismäßigen Status „griechisch-orientalisch“ ab. Aus der Bestimmung folgt ein „relativer“ Zwang der bekenntnismäßigen Zugehörigkeit zur griechisch-orientalischen Kirche, der mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des österreichischen Rechts, etwa mit Artikel 14 Staatsgrundgesetz (betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit) oder mit Artikel 15 Staatsgrundgesetz, keineswegs im Widerspruch steht, sondern eine zwingende Folge des sogenannten „Ausschließlichkeitsrechtes“ der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften darstellt. Nicht verknüpft ist aber mit der bekenntnismäßigen Zugehörigkeit zur Orthodoxie ein „Pfarrzwang“, also ein Zwang zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten kirchlichen Einrichtung, wie er bei verschiedenen anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften besteht. Diverse statutarische Bestimmungen der anerkannten griechischen Kirchengemeinden sehen daher als Erfordernis für die Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde unter anderem einen kirchlichen Aufnahmeakt vor. Das Fehlen des Pfarrzwanges im eigentlichen Sinn er-

klärt sich schon aus der Diasporasituation der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich. Die Zugehörigkeit zur griechisch-orientalischen Kirche in Österreich wird auf den inländischen ordentlichen Wohnsitz und nur bei Fehlen eines Wohnsitzes überhaupt auf den inländischen Aufenthalt abgestellt: also ein Prinzip, welches auch dem geltenden staatlichen interkonfessionellen Recht entspricht (siehe § 1 der Verordnung vom 18. Jänner 1869, RGBl. Nr. 13, und Anmerkungen bei Klecatsky-Weiler a. a. O., S. 94). Die Begriffe „Wohnsitz“, „gewöhnlicher Aufenthalt“ werden hier in dem Sinne gebraucht, wie sie der staatliche Gesetzgeber auch an anderen Stellen verwendet, z. B. in der Steuergesetzgebung. Darauf, ob der betreffende orthodoxe Gläubige In- oder Ausländer ist, kommt es nicht an.

Selbstverständlich bleibt es den autonomen kirchlichen Einrichtungen unbenommen, für die Mitgliedschaft zu der betreffenden Einrichtung zusätzliche (engere) Voraussetzungen zu normieren.

Diese Grundsätze stellen keine Neuerung, sondern lediglich die Kodifikation des bereits bestehenden Rechtszustandes dar.

Die Zugehörigkeit zur griechisch-orientalischen Kirche an sich (ohne Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde) kann für das staatliche Recht von praktischer Bedeutung werden (vgl. Artikel 6 des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, betreffend die Erklärung des Religionsaustrittes vor der politischen Behörde).

Zu Abs. 3: Dieser eröffnet kirchlichen Einrichtungen die Möglichkeit, mit staatlicher Wirksamkeit im Namen die Bezeichnung „orthodox“ zu führen.

#### Zu den §§ 2 und 3:

Seit langem bestehen in Österreich griechisch-orientalische Kommunitäten, welche öffentlich in Erscheinung treten, ohne aber die staatliche Anerkennung zu besitzen. So existiert, wie oben erwähnt, in Wien eine russisch-orthodoxe Kirchengemeinde, in Salzburg eine serbische Kirchengemeinde und andere. Dem Postulat der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, wie er im Artikel 18 Abs. 1 B.-VG. niedergelegt ist, entspricht es, durch individuelle Mitwirkung der staatlichen Kultusbehörde die staatliche Anerkennung neuer griechisch-orientalischer Kirchengemeinden zu ermöglichen. Bei Vorliegen der gesetzlich genau umschriebenen Voraussetzungen besteht auf diese staatliche Mitwirkung ein Rechtsanspruch. Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes beziehen sich lediglich auf die Errichtung neuer Kirchengemeinden, nicht aber auf die künftige Errichtung sonstiger kirchlicher Einrichtungen, da allfällige damit im Zusammenhang auftauchende Fragen des innerkirchlichen

oder des staatlichen Rechts derzeit nicht beurteilt werden können.

§ 2 des Gesetzentwurfes umschreibt die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gemeinde, wogegen § 3 im wesentlichen das Verfahren behandelt. Als besondere Voraussetzung für die Neugründung wird auch die Glaubhaftmachung des künftigen Bestandes der Kirchengemeinde und die Tradierung griechisch-orientalischen (orthodoxen) Glaubens- und Lehrgutes erwähnt (§ 2 lit. a). Diese Bestimmung steht mit Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes durchaus im Einklang, da die staatliche Kultusverwaltungsbehörde im Zeitpunkt des Entstehens einer neuen Kirchengemeinde, die vor ihrer staatlichen Anerkennung noch nicht den Rechtsschutz des Artikels 15 StGG. genießt, lediglich entsprechende gesetzliche Voraussetzungen zu prüfen hat, ohne sich etwa für den künftigen Bestand der Kirchengemeinde ein staatliches Prüfungsrecht in innerkirchlichen Angelegenheiten anzumaßen. Daß jene Erwähnung bei den bereits bestehenden anerkannten griechisch-orientalischen kirchlichen Einrichtungen fehlt, bedeutet keine unsachliche Differenzierung zuungunsten der neu zu errichtenden Kirchengemeinden.

Die Möglichkeit der Anerkennung für den staatlichen Bereich unter Zuerkennung der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nicht allein auf die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes innerkirchlich bereits bestehenden orthodoxen Kommunitäten beschränkt. Auch die Anerkennung künftiger, heute noch nicht existierender kirchlicher Gemeindegebilde auf Grund dieser Bestimmung wäre denkbar.

Bezüglich der Satzungen neuer Gemeinden wird auf die Grundsätze des § 8 des Gesetzentwurfes verwiesen. Insbesondere wird hiebei auch Abs. 2 des § 8 zu beachten sein, wonach in die Rechte bestehender gesetzlich anerkannter Kirchengemeinden nicht eingegriffen werden darf.

§ 3 des Entwurfes hat ein gewisses Vorbild in § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche. Die besondere Funktion der Metropolis von Austria als begutachtende Stelle im Zweifelsfall soll dem Bundesministerium für Unterricht eine richtige Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 lit. a des Entwurfes ermöglichen. Die Beurkundung gemäß § 3 Abs. 2 hat deklarative Bedeutung; die besonderen Rechtsfolgen der Anzeige treten ex tunc, also vom Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige im Bundesministerium für Unterricht ein, vorausgesetzt, daß diese den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Abs. 3 des § 3 bietet insofern eine rechtsstaatliche Garantie, als im Fall einer abweislichen Entscheidung des Bundesministeriums für Unterricht

dem Betroffenen die Anrufung der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts zusteht.

Die nach § 2 und § 3 neugebildeten Kirchengemeinden unterliegen auch den gemeinsamen Bestimmungen des Abschnittes IV des Entwurfes (§§ 7 bis 12).

#### Zu den §§ 4 bis 6 im allgemeinen:

§ 4 und § 5 und in etwa auch § 6 besitzen folgende Gemeinsamkeit: die Bestimmungen besagen im wesentlichen nichts anderes, als daß bereits bestehende Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich auch als kirchliche Einrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes zu gelten haben. Eine solche nach Art einer Übergangsbestimmung textierte Kurzformel hat der Entwurf vermieden, um der tatsächlichen Bedeutung dieser Einrichtungen gerecht zu werden. Zu beachten ist freilich, daß § 6 insofern über eine bloße Übergangsbestimmung hinausgeht, als die griechisch-orientalische Metropolis von Austria bisher nur nach kanonischem Recht bestanden hat, ohne aber deshalb die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für den staatlichen Bereich zu genießen. Die öffentlich-rechtliche Stellung impliziert auch die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. Dies ist an sich eine Selbstverständlichkeit und wurde vom vorliegenden Entwurf lediglich einmal, nämlich bezüglich der Errichtung neuer Kirchengemeinden, zum Ausdruck gebracht (§ 2).

Die §§ 4 bis 6 haben — vom Standpunkt des staatlichen Rechts her betrachtet — nicht nur normative Bestandteile, sondern enthalten darüber hinaus gewisse Verweisungen auf das kirchliche Recht bzw. auf geschichtliche Tatsachen, deren Anführung an sich auf die Erläuternden Bemerkungen hätte beschränkt bleiben können. Ungeachtet dieses Umstandes will der vorliegende Entwurf im Hinblick auf den besonderen Charakter der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und ihre gegenseitigen Beziehungen auf einen eigenen Hinweis im Gesetzestext nicht verzichten.

#### Zu § 4 im besonderen:

Bezüglich der serbischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zum hl. Sava und der rumänischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zur hl. Auferstehung darf auf die Ausführungen zum Allgemeinen Teil verwiesen werden. Auch für diese beiden Kirchengemeinden gelten die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnittes IV des Entwurfes.

Gegenwärtig untersteht, wie oben erwähnt, die serbische Kirchengemeinde der geistlichen Jurisdiktion des Patriarchen von Belgrad, die rumänische Kirchengemeinde der geistlichen Jurisdiktion des Patriarchen von Bukarest. Änderungen dieses Zustandes bedürften, um

für den staatlichen Bereich gültig zu sein, nicht nur entsprechender innerkirchlicher hierarchischer Maßnahmen, sondern auch einer entsprechenden Satzungsänderung (§ 8 lit. c).

#### Zu § 5 im besonderen:

Die Bestimmung über die anerkannten griechisch-orientalischen Kirchengemeinden (griechisch-orientalisch: hier im engeren Sinn auf den griechischen Ritus bezogen) zur hl. Dreifaltigkeit in Wien und zum hl. Georg in Wien trägt der besonderen Stellung dieser Kirchengemeinden unter der geistlichen Jurisdiktion der griechisch-orientalischen Metropolis von Austria als einer inländischen kirchlichen Einrichtung Rechnung (siehe auch Allgemeiner Teil oben). Eine gegenseitige Abgrenzung des Mitgliederkreises der beiden Kirchengemeinden wird von Gesetzes wegen nicht mehr vorgenommen (vgl. aber Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. März 1893, LGBl. Nr. 19). Vielmehr bleibt die Art der Abgrenzung der autonomen Statutengestaltung überlassen.

Das zu § 4 über die gemeinsamen Bestimmungen Gesagte gilt auch hier.

#### Zu § 6 im besonderen:

Diese Bestimmung berücksichtigt die Errichtung der Metropolis von Austria durch den Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel mit synodalem Tomos (Beschluss) vom 5. Feber 1963. Abs. 2 des § 6 ist eine Folge der in den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 näher dargelegten staatlichen Inkompetenz im Bereich der inneren Angelegenheiten. Zum Unterschied von § 4 erscheint hier ein Hinweis auf die innerkirchliche jurisdiktionelle Abhängigkeit im Gesetzestext angebracht, da anders als bei einer Kirchengemeinde der jurisdiktionellen Abhängigkeit einer Diözese schon im Hinblick auf deren Besetzung ganz überragende Bedeutung zukommt.

Für die Metropolis von Austria gelten — soweit nach der Natur der Sache anwendbar — ebenfalls die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnittes IV.

#### Zu § 7:

Abs. 1 trägt dem Grundsatz der Parität im Verhältnis zur rechtlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Rechnung. So sind gemäß Abs. 1 gewisse Bestimmungen des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche sinngemäß auch auf die griechisch-orientalische Kirche anzuwenden, wobei alles Nähere der vorliegende Entwurf anführt.

Abs. 2 modifiziert diese Anwendung in Erwägung sachlich begründeter Differenzierung. So darf hier als Beispiel auf die Militärseelsorge hin-

gewiesen werden. Zur Begründung eigener organisatorischer Einrichtungen im Rahmen der Heeresorganisation und damit zur Einrichtung einer eigenen Militärseelsorge bedarf es auf Grund des § 13 des Wehrgesetzes vom 7. September 1955, BGBl. Nr. 181, einer Beschlussfassung durch die Bundesregierung. Es erscheint einleuchtend, daß die Errichtung einer eigenen griechisch-orientalischen Militärseelsorge im Sinne des § 13 des Wehrgesetzes derzeit weder notwendig noch zweckmäßig wäre.

Der erste Satz im Abs. 3 des § 7 ist dem Abschnitt V Abs. 1 des § 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche nachgebildet. Die Vorschrift ist eine Folge der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten kirchlichen Autonomie auf einem bestimmten Gebiet. Sie kodifiziert einen bereits bestehenden Rechtszustand und hat deklarative Bedeutung.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung nicht die sogenannte politische Exekution, das ist die staatliche Mithilfe bei zwangsweiser Eintreibung rückständiger Kirchen- und Kultusbeiträge, gewährleistet und daß sie auch nicht die Klagbarkeit derartiger Kirchen- und Kultusbeiträge vor den ordentlichen staatlichen Gerichten eröffnet. Dazu wird bemerkt, daß auch dies an den bisherigen Rechtszustand anknüpft, der gegenwärtig eine im Sinne des Artikels 18 Abs. 1 B.-VG. einwandfreie gesetzliche Grundlage für die Gewährung des staatlichen Beistandes an die griechisch-orientalische Kirche zur zwangsweisen Eintreibung nicht erkennen läßt. Im Begutachtungsverfahren hat die serbische griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum hl. Sava in Wien den Wunsch geäußert, die Gewährung des staatlichen Beistandes für die Einbringung der Kirchenbeiträge vorzusehen. Da diese Frage auch im Hinblick darauf, daß Verhandlungen über ein neues Kirchenbeitragsgesetz im Anlaufen sind, nur auf interkonfessioneller Ebene gelöst werden kann, nimmt der Entwurf von der Aufnahme einer entsprechenden Regelung Abstand und sieht einen Hinweis auf eine künftige Regelung vor.

#### Zu § 8:

Abs. 1 regelt die materiellen Mindestanforderungen einer Satzung. Die Bestimmungen des Entwurfes sind so gefaßt, daß ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Kirchengemeinde vermieden wird.

Lit. a soll unter anderem der Verwechslungsfähigkeit vorbeugen, was besonders bei der Errichtung neuer Kirchengemeinden von Bedeutung sein könnte. Der Nebensatz in lit. d, „wonach die Gemeindegliederzugehörigkeit klar bestimmbar ist“, soll klarstellen, daß die Zuordnung nach dem Nationalitätsprinzip allein (etwa „jeder griechisch-orientalische Serbe ... gehört der ... Kirchengemeinde an“) für den staatlichen Bereich

kein taugliches Kriterium mehr ist. Ein klar bestimmbares Merkmal wäre aber zum Beispiel die Aufnahme in die Kirchengemeinde durch Beschluß des Vorstandes.

Abs. 2 soll erworbene Rechte schützen, was selbstredend entsprechenden vertraglichen Abmachungen von Kirchengemeinden über die gegenseitige Neubegrenzung ihres Wirkungsbereiches nicht hindernd im Wege steht.

Abs. 3 nimmt auf die zweifache Natur der Autonomie in der griechisch-orientalischen Kirche Bedacht, wie sie in der geistlichen Jurisdiktion einerseits und in den autonomen kirchlichen Gemeindeangelegenheiten andererseits zum Ausdruck kommt. Beide innerkirchlichen Bereiche sind nicht nur unabhängig vom Staat, sondern stehen auch zueinander im Verhältnis relativer wechselseitiger Unabhängigkeit. So erklärt sich die Bestimmung des Gesetzentwurfes, derzufolge eine künftige innerkirchliche Beschränkung des status quo der besonderen kirchlichen Gemeindeautonomie — um für den staatlichen Bereich wirksam zu sein — jedenfalls einer Deckung durch eine satzungsgemäße Änderung bedarf.

#### Zu § 9:

Die Bestimmung ist teilweise dem § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche nachgebildet; sie bezieht sich nicht auf die Metropolis von Austria. Von Staats wegen wird für kirchliche Organe nicht die österreichische Staatsbürgerschaft verlangt; selbstredend bleibt es aber den Gemeindegremien unbenommen, diesbezüglich gewisse Voraussetzungen aufzustellen. Abs. 2 des § 9 über die strafrechtliche Unbescholtenheit bezüglich Verbrechen hat gewisse Vorbilder in anderen staatskirchenrechtlichen Vorschriften. Abs. 5 des § 9 stellt ein spezielles Verfahren bei der Wahrnehmung bestimmter Mängel sicher. Auch hier wurde auf das Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit Bedacht genommen.

#### Zu § 10:

Dieser Paragraph hat zum Teil sein Vorbild in § 5 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche. Die Regelung des Abs. 2 berücksichtigt die besondere Stellung der griechisch-orientalischen Metropolis von Austria. Auch hier ist der Rechtsschutz durch die Möglichkeit einer nachprüfenden Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes bzw. des Verwaltungsgerichtshofes gewährleistet (Abs. 4). Abs. 5 regelt die Namensänderung (siehe auch Erläuternde Bemerkungen zu § 1 Abs. 3).

#### Zu § 11:

Diese Vorschrift bedeutet lediglich die gesetzliche Positivierung einer bereits geübten Verwaltungspraxis.

#### Zu § 12:

Die Bestimmung ist von grundsätzlicher Bedeutung. Abs. 1 bedeutet insofern ein Abgehen vom bisherigen Zustand, als keineswegs jede Satzung bzw. jede Änderung derselben genehmigungspflichtig ist. In Betracht kommt vielmehr lediglich die indirekte staatliche Kenntnisnahme der Satzungen bei Neuerrichtung einer Kirchengemeinde im Grunde des § 2 lit. b und des § 3 Abs. 1 bzw. die Vorlage der Satzungen auf begründetes Verlangen. Abs. 2 und 3 des § 12 sehen bei Statutenverstößen oder bei Nichtbestellung ordnungsgemäßer kirchlicher Organe einer gesetzlich anerkannten Kirchengemeinde und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein indirektes zweistufiges Zwangsmittel vor:

- a) die Sistierung der Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinde für den staatlichen Bereich in äußeren Angelegenheiten und die Bestellung eines Kurators (nach Analogie des § 276 ABGB.) und allenfalls
- b) zusätzlich, jedoch nicht für sich allein, die Suspendierung der besonderen Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts, ohne daß aber damit die privatrechtliche Rechtsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinde beeinträchtigt würde.

Abs. 4 trägt der besonderen Stellung der Metropolis von Austria Rechnung.

Abs. 5 besagt mehr oder weniger eine Selbstverständlichkeit, daß nämlich die Zwangsmaßnahmen aufgehoben werden müssen, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

#### Zu § 13:

Die bereits zitierten einschlägigen älteren Vorschriften genereller Natur werden aufgehoben. Nicht namentlich aufgehoben werden die kaiserlichen Privilegien für die griechisch-orientalischen Kirchengemeinden zur hl. Dreifaltigkeit und zum hl. Georg, wobei aber die damals ausgesprochenen Bindungen durch die freie Gestaltungsmöglichkeit der Satzungen, wie sie der vorliegende Entwurf in § 8 für alle Kirchengemeinden vorsieht, nicht mehr hindernd im Wege stehen. Trotz weitgehender Aufhebung der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1893, LGBl. Nr. 19, bleibt § 2 dieser Verordnung („Jede dieser Kirchengemeinden bildet einen eigenen Matrikelbezirk“) für die sogenannte Altmatrikenführung weiterhin anwendbar (vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1938, GBl. f. d. L. O. Nr. 11/1939).

§ 14 enthält die Vollzugsklausel.

Abschließend wird bemerkt, daß dem Bund mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes keine finanziellen Mehraufwendungen erwachsen werden.